



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 16  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Grosser Rat Basel-Stadt  
Geschäftsprüfungskommission  
Präsident  
Dr. Christian von Wartburg  
Hauptstrasse 104  
4102 Binningen

Basel, 25. November 2020

### **Sonderbericht der GPK zum Historischen Museum Basel vom 19. August 2020; Stellungnahme des Regierungsrates**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

In Ihrem Schreiben vom 29. Oktober 2020 äussern Sie das Anliegen der Geschäftsprüfungskommission (GPK), eine schriftliche Stellungnahme zu den Empfehlungen des Sonderberichts zum Historischen Museum Basel (HMB) zu erhalten. Dieses Anliegen überschneidet sich mit der Absicht des Regierungsrats, seine Stellungnahme zu den Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission im Nachgang zur Grossratsdebatte in schriftlicher Form nachzureichen. Wir nehmen sehr gerne auch die Anregung auf, dies zukünftig standardmässig bei allen Berichten mit Empfehlungen der GPK zu tun.

Zu den Empfehlungen der GPK nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

#### *Zur Empfehlung 1*

*Die GPK erwartet vom Regierungsrat, dass die im geltenden Museumsgesetz festgelegten Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten eingehalten werden und insbesondere die in § 6 formulierte „inhaltliche, organisatorische, personelle und finanzielle Selbständigkeit“ im Handeln berücksichtigt wird.*

Aus Sicht des Regierungsrats hat das Präsidialdepartement § 6 des Museumsgesetzes respektiert. Die im Bericht monierten Interventionen seitens des Departements gegenüber der Dienststelle HMB erfolgten im Rahmen gesetzlicher Vorschriften und entsprechender Ausführungsvorschriften. Diese bilden gemäss Museumsgesetz den Rahmen, in dem den staatlichen Museen inhaltliche, organisatorische, personelle und finanzielle Selbständigkeit zukommt. Die Empfehlung der GPK ist für den Regierungsrat jedoch nachvollziehbar und sie entspricht auch seinem eigenen, ausdrücklichen Willen. Aus diesem Grunde hat er auch im Rahmen des dem Grossen Rat vorliegenden Ratschlags zur Teilrevision des Museumsgesetzes an diesem Prinzip der möglichst weitgehenden Selbständigkeit im Rahmen der Gesetze festgehalten. Er hat diesen grundlegenden Aspekt bekanntlich noch zusätzlich betont, indem er vierjährige Globalbudgets für die Museen vorschlägt.

Natürlich besteht in § 6 des Museumsgesetzes ein Spannungsfeld zwischen der Definition der Museen als Dienststellen des Departements und ihrer inhaltlichen, organisatorischen, personellen und finanziellen Selbständigkeit. Das hat die GPK schon vor vier Jahren festgehalten, als sie die

damaligen Probleme des HMB analysierte (GPK-Bericht zum Jahresbericht 2015 (16.5245.01; S. 14-18)). Damals kam die GPK im Vergleich zum vorliegenden Bericht allerdings zum gegenteiligen Schluss: sie kritisierte, das Präsidialdepartement sei zu passiv gewesen und habe Probleme zu lange nicht wahrgenommen. Sie betonte:

„Es scheint, dass § 6 des Museumsgesetzes seitens der Verantwortlichen im Präsidialdepartement zu einseitig interpretiert wird, indem die Autonomie der Museen höher gewichtet wird als die Durchsetzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.“ (S. 18)

Eine Empfehlung damals lautete: „Die GPK empfiehlt dem PD deshalb eine generell engere Begleitung von neuen Direktionen.“ (S. 17)

Das Präsidialdepartement hat die damaligen Feststellungen, Erwartungen und Empfehlungen der GPK aufgenommen und umgehend auf Probleme im Historischen Museum reagiert.

#### *Zur Empfehlung 2*

*Die GPK erwartet, dass auch Personaldossiers von Kaderangestellten gemäss den kantonseigenen Richtlinien lückenlos in den dafür vorgesehenen Abteilungen geführt werden.*

Auch dieser Empfehlung folgt der Regierungsrat vorbehaltlos. Sämtliche Personalabteilungen des Kantons sind angehalten, alle Personaldossiers gemäss den kantonseigenen Richtlinien (Beilage) zu führen.

#### *Zur Empfehlung 3*

*Die GPK erwartet, dass die Erkenntnisse aus der actori-Betriebsanalyse in die weitere Strategieplanung der Regierung zum HMB einfliessen.*

Der Regierungsrat hat die Betriebsanalyse zur Kenntnis genommen und bereits erste, diesen Erkenntnissen folgende Entscheide gefällt. Dies betrifft insbesondere das Zentraldepot, die Generalinventur und die finanzielle Unterstützung des empfohlenen Strategieprozesses.

#### *Zur Empfehlung 4*

*Die GPK verlangt von der Regierung, dass die den Oberaufsichtskommissionen des Grossen Rates zustehenden Rechte hinsichtlich der Einsichtnahme in „sämtliche staatliche Akten“ gemäss § 69 Abs. 4 der Geschäftsordnung jeweils uneingeschränkt und unverzüglich gewährt werden.*

Dieser Empfehlung kann der Regierungsrat nicht vorbehaltlos folgen. Der von der GPK referenzierte § 69 Abs. 4 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) lautet: «Die Geschäftsprüfungskommission hat das Recht zur Einsicht in sämtliche staatlichen Akten, wenn nicht schwerwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen» Er enthält aus Sicht des Regierungsrates eine gewichtige Einschränkung bezüglich einer vollständigen Akteneinsicht, falls schwerwiegende private oder öffentliche Interessen der Einsichtnahme entgegenstehen. Gerade bei Personaldossiers ist das in der Regel der Fall. Hinzu kommt, dass §69 Abs. 5 der GO den Prüffokus der GPK ausdrücklich auf grundsätzliche Fragen der Personalpolitik legt. Damit relativiert sich das Einsichtsrecht in individuelle Personaldossiers aus Sicht des Regierungsrats zusehends.

Im konkreten Fall wurden die privaten Interessen des Arbeitnehmers durch dessen ausdrückliche und schriftliche Zustimmung zur Akteneinsicht gegenüber dem Präsidentialdepartement gewahrt. Daraus lässt sich aber weder eine generelle Offenlegungspflicht bei Personaldossiers ableiten noch ist eine allfällige Offenlegung alleine von der Zustimmung der Arbeitnehmenden abhängig: Drittinteressen können einer Offenlegung entgegenstehen. Aufgrund der Tatsache, dass die GPK den Prüfungsvorgang bezüglich des HMB als geheim klassifiziert hat, hat das Präsidentialdepartement mit ausdrücklichem Hinweis auf den geheimen Charakter der im Dossier befindlichen Unterlagen auch das öffentliche Interesse als gewahrt eingeschätzt. Der Regierungsrat bedauert vor diesem Hintergrund, dass im Bericht der GPK aus seiner Sicht geheime Informationen, respektive Informationen, über die zwei Parteien Stillschweigen vereinbart haben, offengelegt wurden.

Der Regierungsrat wird selbstverständlich auch in Zukunft möglichst alle Akten der GPK zur Verfügung stellen, er wird dabei weiterhin private und öffentliche Interessen im Sinne von § 69 Abs. 4 und 5 der GO vor einer Akteneinsicht sorgfältig abwägen.

Freundliche Grüsse



Elisabeth Ackermann  
Regierungspräsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin

**Beilage:**

Richtlinien zum Personaldossier